

5. Internationales
EUMOS SYMPOSIUM

LADUNGSSICHERUNG | TRANSPORTVERPACKUNG | SICHERE LOGISTIK

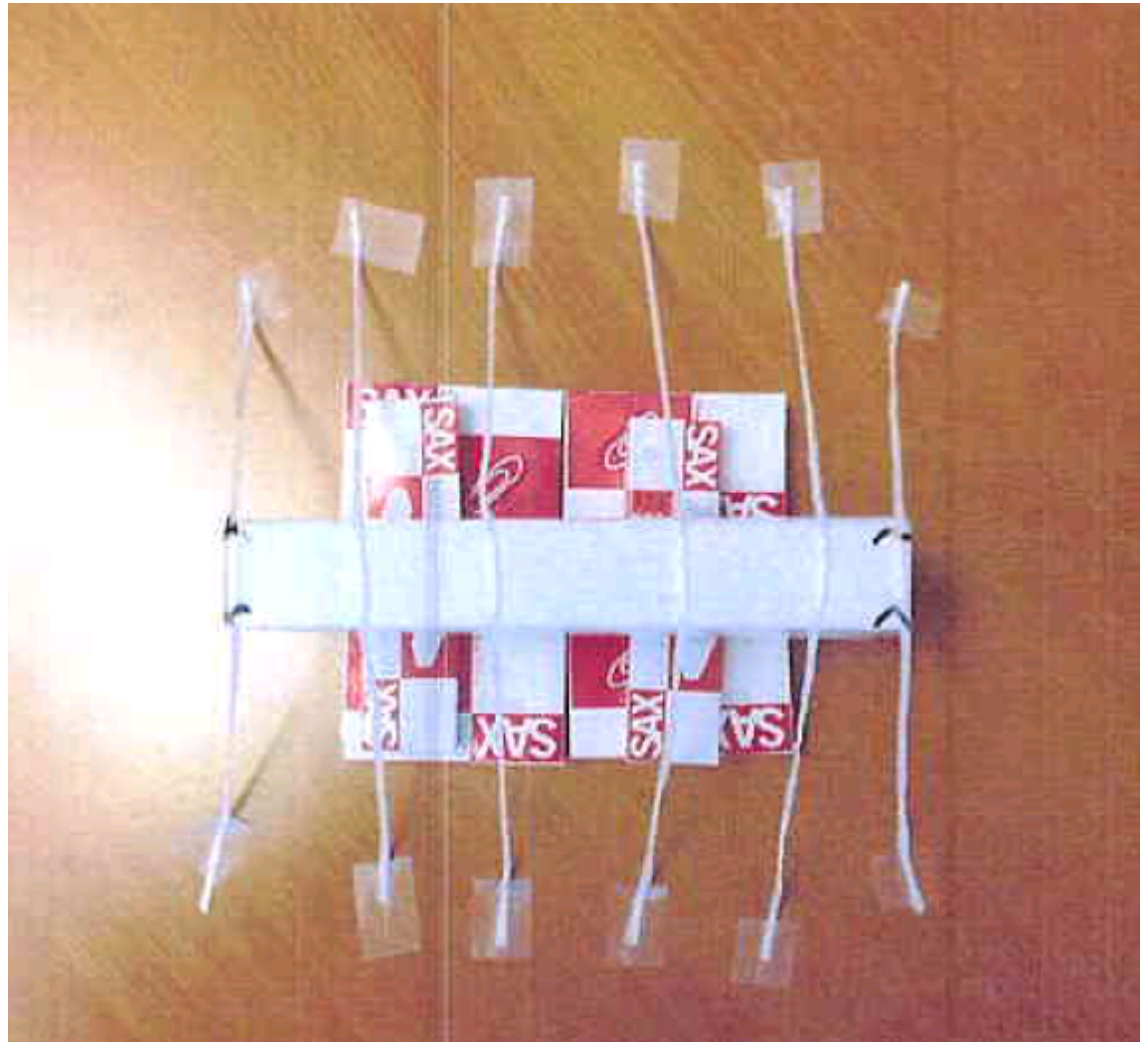
Ladung durch Obersten Gerichtshof gesichert!

Dr. Christian Spendel

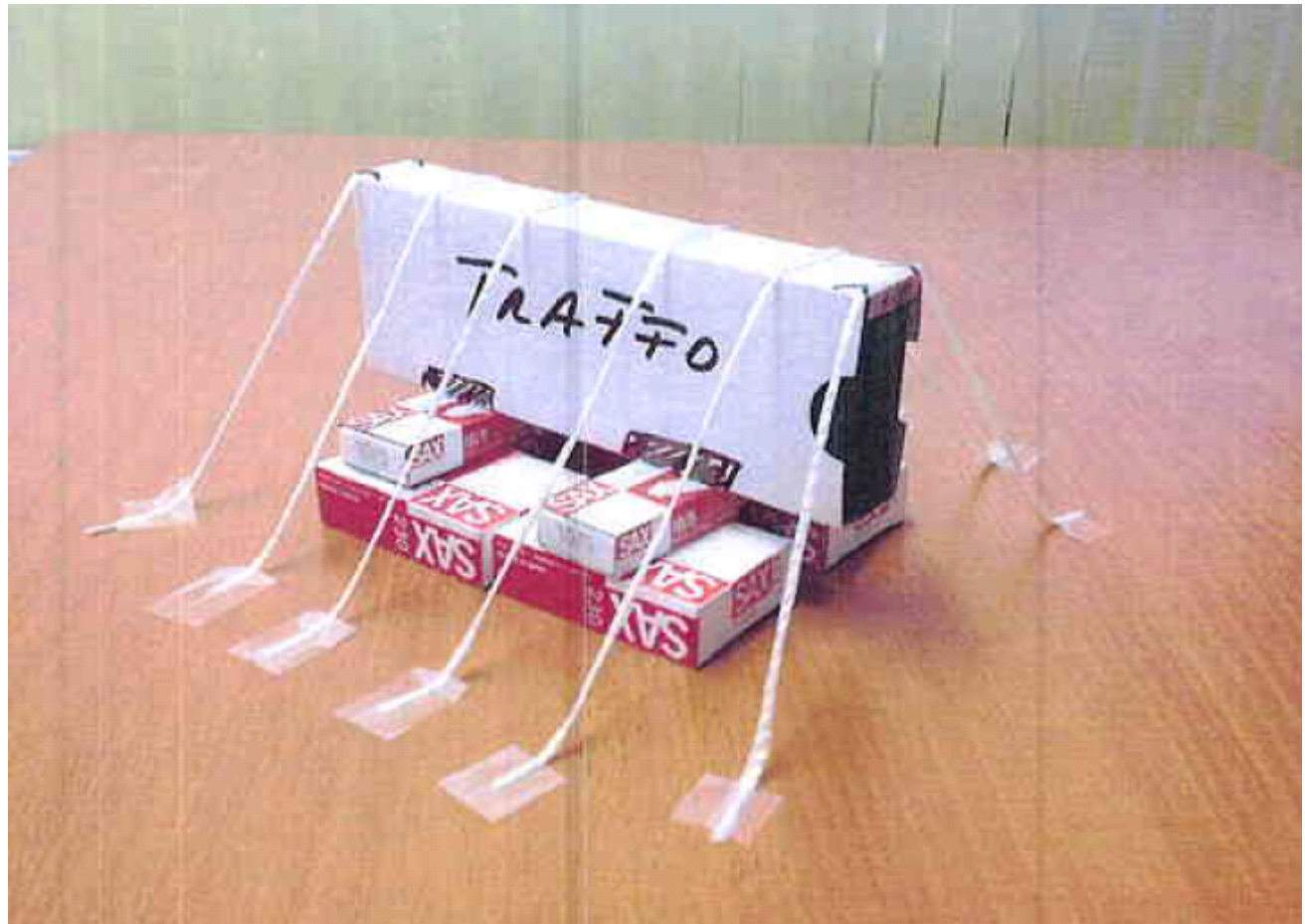
Geschäftsführer

PETSCHL-TRANSPORTE Österreich GmbH & Co KG

Was ist das?



Das ist:
OGH 7 Ob
105/16s



OGH 7 Ob 105/16s

„Eine Verletzung von Überprüfungspflichten nach straßenpolizeilichen/kraftfahrrechtlichen Vorschriften durch den Fahrer des Frachtführers steht nicht im Risikozusammenhang mit einem Beförderungsvertrag, der das Verladen und die Verstauerung dem Absender überantwortet.“





Transportschaden Transformator kern

Sehr geehrter Herr Prok. Dr. Spindel,

zum Unfall vom 07.10.2013, welcher polizeilich unter der Aktenzahl C2/8661/2013 erfasst und bearbeitet wird, teilen wir Ihnen mit, dass wir jegliche Haftung als unbegründet zurückweisen.

Für sämtliche Schäden am Transportgut sowie auch für alle daraus resultierenden Folgeschäden werden Sie als Frachtführer haftbar gemacht.

Selbstverständlich erfolgte umgehend die Schadensmeldung an unseren Haftpflichtversicherer.

Mit freundlichen Grüßen

Transport eines Transformators

Verladung war Sache der Absenderin. Aufgrund mangelhaft durchgeführten Verladung stürzte der Transformator vom LKW.

→ Auflieger =
Totalschaden



Transportunternehmer forderte Schadenersatz am Auflieger. Die Vorinstanzen (LG, OLG) bejahten die Haftung des Verladers nur zu 50%.

WEIL: Weil der Fahrer in kraftfahrrechtlicher Sicht die objektive Sorgfaltsverletzung zu verantworten habe, die Fahrt mit ungenügend gesicherter Ladung angetreten zu haben, habe er ein Schutzgesetz (§102 Abs. 1 KFG) verletzt.

→ Also Mitverschulden für den Transportunternehmer (50 : 50)

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Rechtsansicht nicht.

Im Frachtverhältnis richtet sich die Haftung für Verladung und Verstauung nach dem Vertragsverhältnis und der CMR und damit nach der vereinbarten Pflichtenfestlegung und Risikoverteilung.

Eine Verletzung der Überprüfungspflicht des Fahrers des Frachtführers steht nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit dem Beförderungsvertrag, der die Verladung der Absenderin überantwortet.

Sie kann im Rahmen des Frachtverhältnisses dem Frachtführer auch nicht als Sorgfaltsverstoß zugerechnet werden.

Vielen DANK für ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Christian Spendel